

**LMU**

LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
zur Änderung der  
Satzung über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang Dramaturgie  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 28. Mai 2019**

**Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:**

**§ 1**  
**Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang Dramaturgie  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Dramaturgie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2010, geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Dramaturgie in das erste Fachsemester wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland aus den Bereichen Regie, Schauspiel, Gesang, Theaterwissenschaft, Musikwissenschaft, Medien- oder Kulturwissenschaft oder aus einem anderen verwandten Fach die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Mai 2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Mai 2019.

München, den 28. Mai 2019

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Mai 2019 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Mai 2019 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Mai 2019.